

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Gemeinsame Absichtserklärung zur Änderung der gemeinsamen Absichtserklärung über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates

(2007/C 10/08)

DIE MITGLIEDER DES EZB-RATES —

gestützt auf die gemeinsame Absichtserklärung über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates vom 16. Mai 2002 ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Änderung des Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates bestimmt die ethischen Regeln näher, die auf die Mitglieder des EZB-Rates Anwendung finden —

HABEN SICH AM 21. DEZEMBER 2006 GEEINIGT, DIE GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ÜBER EINEN VERHALTENS-KODEX ZU ÄNDERN:

Artikel 1

Artikel 3 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates wird wie folgt geändert:

Artikel 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Die Achtung des Prinzips der Unabhängigkeit ist unvereinbar mit dem Ersuchen um, dem Erhalt oder der Annahme von Vergünstigungen, Entgelt, Vergütungen oder Geschenken — finanzieller oder nichtfinanzieller Art — von Quellen außer solchen innerhalb des EZB, deren Wert 200 EUR überschreitet und in irgendeiner Weise mit den Aufgaben eines Mitglieds des EZB-Rates zusammenhängen“.

Folgender Artikel 3.4 und Artikel 3.5 wird eingefügt:

„3.4 Ihnen ist es jedoch gestattet, Einladungen zu Tagungen, Empfängen oder kulturellen Veranstaltungen und damit verbundener Bewirtung, einschließlich angemessener Gastfreundschaft, anzunehmen, wenn ihre Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder des EZB-Rates in Einklang steht. In diesem Zusammenhang ist es den Mitgliedern des EZB-Rates gestattet, die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten durch die Veranstalter im Verhältnis zu der Dauer ihrer Verpflichtung anzunehmen, sofern nicht die Veranstalter Institute sind, die ihrer Aufsicht unterliegen. Insbesondere die Mitglieder des EZB-Rates sollten im Hinblick auf individuelle Einladungen besondere Sorgfalt walten lassen. Diese Regeln sollten ebenso für ihre Ehegatten oder Partner gelten, wenn diese eingeladen werden und ihre Teilnahme der international üblichen Gewohnheit entspricht.“

3.5 Die Mitglieder des EZB-Rates dürfen für sich selbst kein Honorar für Vorträge und Reden, die sie in ihrer dienstlichen Eigenschaft als Mitglieder des EZB-Rates erbringen, annehmen“.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 24.5.2002, S. 9.

Artikel 2

Dieser Verhaltenskodex wird als einziges Original ausgefertigt und in den Archiven der EZB verwahrt. Jeder diese gemeinsame Absichtserklärung über einen Verhaltenskodex Unterzeichnende erhält eine beglaubigte Abschrift.

Jean-Claude TRICHET
Lucas D. PAPADEMOS
Lorenzo BINI SMAGHI
Vítor CONSTÂNCIO
Mario DRAGHI
Miguel Fernández ORDOÑEZ
Nicholas GARGANAS
José Manuel GONZÁLEZ-PÁRAMO
John HURLEY
Klaus LIEBSCHER
Erkki LIIKANEN
Yves MERSCH
Christian NOYER
Guy QUADEN
Jürgen STARK
Gertrude TUMPEL-GUGERELL
Axel A. WEBER
Arnout WELLINK
